

# **POLITISCHE GEMEINDE**



## **Weisungen für den Mittagstisch der Gemeinde Beckenried für die Pilotphase des Schuljahres 2024/2025**

**vom 17. Juni 2024**

## **Weisungen für den Mittagstisch der Gemeinde Beckenried für die Pilotphase des Schuljahres 2024/2025**

vom 17. Juni 2024

*Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Beckenried*

*beschliesst*

gestützt auf Artikel 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (NG 171.1)

*folgende Weisungen:*

### **Art. 1 Zweck und Rolle der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Beckenried bietet ab 19. August 2024 einen betreuten Mittagstisch an. Es handelt sich dabei um einen Pilotversuch für das Schuljahr 2024/2025.

<sup>2</sup> Der betreute Mittagstisch wird nur in den Schulwochen angeboten, jeweils von Montag bis Freitag. An Feiertagen und während den Schulferien ist der betreute Mittagstisch geschlossen.

<sup>3</sup> Die Auswahl des Mahlzeitenlieferanten sowie des Anbieters für die Betreuung obliegt dem Gemeinderat.

<sup>4</sup> Die Auswahl der Gerichte liegt in der Verantwortung des Mahlzeitenlieferanten. Es wird auf eine kindergerechte, abwechslungsreiche und ausgewogene Küche geachtet. Es können grundsätzlich keine Wünsche bezüglich der Menu-Gestaltung angebracht werden. Pro Tag wird ein einziges Menu angeboten. Die Verpflegung beinhaltet ein warmes Essen inkl. Getränk, jedoch ohne Dessert. Bezüglich den Ausnahmen wird auf nachstehenden Art. 2 Abs. 12 und 13 verwiesen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde stellt die benötigten Räumlichkeiten und Infrastruktur innerhalb des Schulareals zur Verfügung und organisiert das Personal für die Durchführung eines kindergerechten, betreuten Mittagstisches.

<sup>6</sup> Die Gemeindeverwaltung ist für die Administration und Organisation des betreuten Mittagstisches zuständig. Sie übernimmt zudem die Fakturierung der bezogenen Leistungen.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat behält sich vor, bei geringer Anmeldung das Angebot des betreuten Mittagstisches entsprechend anzupassen.

### **Art. 2 Zielpublikum, Betreuung und Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup> Das Angebot richtet sich primär an Schülerinnen und Schüler der Schule Beckenried. Mitarbeitende der Gemeinde, Schule und des Gemeindewerkes Beckenried können sich ebenfalls für den Mittagstisch anmelden, sofern genügend Kapazitäten vorhanden sind.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler des freiwilligen Kindergartens ("kleiner Kindergarten") können aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für den betreuten Mittagstisch der Gemeinde angemeldet werden.

<sup>3</sup> Die Kinder der Unter- und der Primarstufe (d.h. ab dem Besuch des obligatorischen Kindergartens bis und mit der 6. Klasse) werden vor, während und nach dem Mittagstisch bis um maximal 13.30 Uhr durch eine Betreuungsperson beaufsichtigt. Die Betreuung beginnt ab 11.15 Uhr mit dem Eintreffen der angemeldeten Schülerinnen und Schüler in den Räumlichkeiten des Mittagstisches und endet mit dem Verlassen des Areales zur festgelegten Zeit. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden nicht beaufsichtigt und können den Mittagstisch nach dem Essen verlassen.

<sup>4</sup> Der Weg von der Schule zum betreuten Mittagstisch und von dort zur Schule oder nach Hause liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen in der Lage sein, den Weg selbstständig zu bewältigen.

<sup>5</sup> Sämtliche Teilnehmenden des betreuten Mittagstisches beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den anfallenden Arbeiten (z.B. Tisch decken, abräumen, aufräumen).

<sup>6</sup> Sämtliche Teilnehmenden des betreuten Mittagstisches haben die Anordnungen des Betreuungs- und Mittagstischpersonales zu befolgen. Das Betreuungs- und Mittagstischpersonal kann weitere Verhaltensregeln für den Mittagstisch erlassen.

<sup>7</sup> Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten durch die Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet.

<sup>8</sup> Verhält sich ein Kind gegen die Vorschriften des betreuten Mittagstisches, kann es nach einer ersten schriftlichen Verwarnung an die Erziehungsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung in Rücksprache mit dem Betreuungs- und Mittagstischpersonales vom Mittagstisch ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

<sup>9</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Erziehungsberechtigten haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden.

<sup>10</sup> Die Erziehungsberechtigten und das Betreuungs-/Mittagstischpersonal informieren sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse.

<sup>11</sup> Die Erziehungsberechtigten informieren das Betreuungs- und Mittagstischpersonal über gesundheitliche oder ethische Einschränkungen (Allergien, Medikamente, Vorbehalte bezüglich bestimmter Speisen etc.). Die Verantwortung hierfür liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

<sup>12</sup> Allergien und Lebensmittelunverträglichkeit der Kinder sowie verschiedene Religionen und deren Prinzipien werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

<sup>13</sup> Das Mitbringen anderer Getränke und Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen (Diabetes, Allergien etc.) und nach Absprache mit dem Betreuungs- und Mittagstischpersonal erlaubt. Es wird keine Kostenreduktion gewährt.

<sup>14</sup> Sofern es die Witterung zulässt, kann vor und nach dem Essen ein festgelegter Teil des Schulareals genutzt werden, welches zum Spielen und Verweilen genügend Platz bietet. Die Kinder, welche der Betreuung unterstehen, dürfen sich ohne Erlaubnis der Aufsichtspersonen nicht vom Areal entfernen.

### Art. 3 An- und Abmeldungen, Absenzen

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten melden ihr(e) Kind(er) bis spätestens 31. Juli 2024 zum Angebot an. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Anmeldungen während eines Schuljahres sind jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Vereinzelt, kurzfristige Anmeldungen sind bis spätestens 08.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung möglich.

<sup>3</sup> Die Teilnahme am betreuten Mittagstisch kann auf Ende des Semesters (31. Januar) unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bzw. bei ausserordentlichen Fällen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche gekündigt werden.

<sup>4</sup> Über einen frühzeitigen Austritt ohne Kostenfolge während des Schuljahres entscheidet die Gemeindeverwaltung. Längere Abwesenheiten oder Wegzug müssen der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen im Voraus gemeldet werden.

<sup>5</sup> Begründete Absenzen, insbesondere wegen Krankheiten, Arztbesuchen sowie infolge schulischer Anlässe (Lager, Schulausflüge, Skitage, Schulreisen, Waldtage usw.) sind bis spätestens 08.00 Uhr am betreffenden Tag an die Gemeindeverwaltung zu melden. Erziehungsberechtigte sind für die rechtzeitige Abmeldung verantwortlich. Es findet keine automatische Abmeldung bei Schulanlässen statt. Bei unentschuldigten oder nicht fristgerecht gemeldeten Absenzen wird der Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

### Art. 4 Kommunikation

<sup>1</sup> Alle An- und Abmeldungen sind über die E-Mailadresse [mittagstisch@gv.beckenried.ch](mailto:mittagstisch@gv.beckenried.ch) vorzunehmen.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann auf das Mobiltelefon des betreuten Mittagstisches 076 282 73 36 angerufen werden. Dieses Telefon wird jeweils von Montag bis Freitag von 11.15 Uhr bis 13.30 Uhr betreut.

### Art. 5 Tarife und Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Tarife für die Pilotphase des Schuljahres 2024/2025 werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt (Betrag pro Mahlzeit):

• Schülerinnen und Schüler des obligatorischen Kindergartens und der 1. bis 6. Klasse (inkl. Betreuung)	CHF	16.00
• Schülerinnen und Schüler der Oberstufe	CHF	12.00
• Mitarbeitende der Schule, Gemeinde und Gemeindewerk	CHF	18.00

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung jeweils aufgrund der effektiv bezogenen Leistungen Ende Monat. Die erste Rechnungsstellung erfolgt anfangs Oktober 2024 für den Teilmonat August und den ganzen Monat September.

<sup>3</sup> Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen rein netto zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei finanziellen Härtefällen kann ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Beckenried eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige finanzielle Kostenbeteiligung der Gemeinde Beckenried.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten auf den 1. Juli 2024 in Kraft und gelten vorerst für die Pilotphase des Schuljahres 2024/2025.

6375 Beckenried, 17. Juni 2024

**Gemeinderat Beckenried**

Der Gemeindepräsident:

  
Urs Christen

Der Gemeindeschreiber:

  
Daniel Amstad

